

Johannes und Stephan Agricola (Nr. 44–66), Augustin von Alfeldt (Nr. 93–110), Johannes Brenz (Nr. 333–351), Martin Bucer (Nr. 371–400), Johannes Buchstab (Nr. 401–411), Johannes Bugenhagen (Nr. 420–471), Wolfgang Fabricius Capito (Nr. 487–500) und Kaspar Güttel (Nr. 1437–52). Ihnen korrespondieren die katholischen Luthergegner: Bartholomäus Arnoldi de Usingen (Nr. 148–63), die päpstlichen Legaten Cajetan (Nr. 479), Campeggio (Nr. 481–86) und Chierigati (Nr. 525–30) mit offiziellen Verlautbarungen, Johannes Cochläus (Nr. 541–86), Johannes Dietenberger (Nr. 736–47), Hieronymus Dungersheim (Nr. 775–80), Johannes Eberlin (Nr. 781–817), Johannes Eck (Nr. 819–66), Hieronymus Emser (Nr. 881–915), Johannes Fabri von Leutkirch (Nr. 1097–1123) und John Fisher (Nr. 1161–69). Nach Auflagenzahl können die katholischen Autoren (Cochläus, Eck, Emser) also durchaus mithalten, nicht aber in der Breite des Autorenspektrums und vor allem: nicht mit der Produktion Luthers (der Buchstabe L im Folgeband läßt gewaltige Ausmaße erwarten). Als einzige weibliche Autorin: Die Adlige Argula von Grumbach Nr. 1415–33.

Bei Verdeutschungen antiker oder mittelalterlicher Autoren [Nr. 271: Bernhard von Clairvaux, Ein christenliche ... Sermon oder Predigt von unser lieben Frauen (1524); Nr. 655: (Pseudo?) Cyprian von Karthago, Ein heilsamer Traktat von Einfältigkeit der Prälaten] sollten Editionen der Originaltexte genannt werden, beziehungsweise wäre ein prüfender Vergleich mit dem »Verfasserlexikon« (Die deutsche Literatur des Mittelalters) angebracht. Das in Nr. 819 verwendete Pseudonym Eckius dedolatus, nimmt den Titel der Pirkheimerschen Eck-Persiflage auf. Interessant Nr. 236, eine sicher im Rahmen der »Gravamina« (vgl. Nr. 1354) entstandene Verdeutschung der Pfründendekrete des Basler Konzils von 1434/35 und der Concordata nationis Germaniae vom 5. Febr. 1447. – Bei den verschiedenen lateinischen und deutschen Teufelsbriefen (»Epistulae Luciferi«) Nr. 935–36, 1240, 1392–95 wäre vielleicht ebenfalls ein Hinweis auf die mittelalterlichen Vorlagen seit Robert de Ceffons angebracht (s. dazu zuletzt G. Zippel, La lettera del diavolo al clero, dal secolo XII alla Riforma, in: Boll. dell' Ist. stor. ital. per il Medioevo e Archivio muratoriano 70 [1958] 125–79). – Publicentur volumina sequentia!

Johannes Helmvrath

DIETER KRAUS – RENÉ PAHUD DE MORTANGES: Bibliographie des Schweizerischen Staatskirchenrechts (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat Bd. 31). Freiburg/Schweiz: Universitätsverlag 1991. 186 S. Brosch. DM 28,-.

Das schweizerische Staatskirchenrecht ist bekanntlich ein undurchdringlicher Dschungel: seine Rechtsquellen sind in jedem Bereich »kantonal verschieden«, seine Literatur selbst für den eidgenössischen Juristen zersplittert, unübersichtlich und schwer erreichbar; um so mehr für jeden ausländischen Interessenten. Welcher deutsche Leser kennt schon Organe wie die Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht (MBVR) oder die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden (ZGRG)? Dabei lohnt die Vielfalt der Systeme und partikularen Gestaltungsmöglichkeiten durchaus eine vergleichende Beschäftigung; auch das deutsche Staatskirchenrecht kann sich hie und da durchaus von Schweizer Modellen und Erfahrungen anregen lassen.

Ein zuverlässiger Wegweiser in diesem unübersichtlichen Terrain ist die hier anzuzeigende, vorzügliche und lange als Desiderat vermifste Bibliographie. Das Niveau der Literaturerfassung steht hinter der einzig vergleichbaren (deutschen) staatskirchenrechtlichen Bibliographie nicht zurück: *Charlotte Möck*, Staat und Kirchen. Bibliographie zu ihrem rechtlichen Verhältnis in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtszeit 1968–1977, Hamburg: Hanseatischer Gildenverlag Joachim Heitmann 1979 (die unbedingt noch in den Abschnitt 81 über das Staatskirchenrecht des Auslandes aufgenommen werden sollte). Während diese für das deutsche Gebiet 1641 Nachweise auf 178 Seiten brachte und leider ein nur zehn Jahre umfassender Torso blieb – was trotzdem eine beachtliche und für jeden Benutzer sehr hilfreiche Pionierleistung darstellte –, zählt das *Kraus/Pahud'sche Werk* für das begrenzte Schweizerland ohne zeitliche Begrenzung rund 1000 Titel auf 186 Seiten auf. Mit 81 Unterabschnitten ist es sehr fein und trotzdem praxisgerecht untergliedert, ein Sachregister wird dadurch überflüssig. Hervorzuheben ist dafür das sehr gute Personenregister: es weist nämlich nicht nur die Abschnitte auf, in denen Arbeiten eines bestimmten Autors vorkommen, sondern gibt auch an, wie oft er dort jeweils erscheint. So läßt es sich zugleich als Frequenzauszählung benutzen, durch die sich dem wissenschaftssoziologisch interessierten Leser die produktivsten Schweizer Staatskirchenrechtler herausheben: *Louis Carlen, Urs Josef Cavelti, Johannes Georg Fuchs, Eugen Isele, Ulrich Lampert*.



Einen höchst nützlichen Service liefert zum Schluß die als Anhang firmierende, 12 Seiten starke Übersicht der partikularen Schweizer Staatskirchenrechtsquellen der 26 (Halb-)Kantone.

Die Qualität der bibliographischen Aufnahmen ist hoch. Vornamen sind, was eine Selbstverständlichkeit sein sollte, es für viele aber nicht ist – zum Ärger eines ein Buch im Bibliothekskatalog suchenden Lesers –, durchweg ausgeschrieben. Sehr positiv zu vermerken ist die fast durchgängige Angabe der Seitenzahlen nicht nur bei Aufsätzen, sondern auch bei Monographien; so kann der Benutzer wenigstens ungefähr das Gewicht (und induktiv vielleicht die Wichtigkeit) einer Arbeit einschätzen! Dieses gute Beispiel sollte auch in Literaturverzeichnissen Schule machen. Für zwar nicht zwingend nötig, aber sinnvoll hielte ich es, neben dem Erscheinungsort auch den Verlag anzugeben. Exzellent gelungen ist auch die schöne und augenfreundliche Typographie; denn eine optisch schwer erfassbare Bibliographie wäre für den Benutzer nur die Hälfte wert.

Gibt es Fehler, Mängel? Der Rezensent hat nur laudabilia und keine monenda gefunden (auch die Korrektur scheint sehr sorgfältig gelesen worden zu sein) – bis auf eines: Bei primär historischen und kirchenrechtlichen Publikationen haben die Autoren, wie sie im Vorwort schreiben (S. 7), eine Auswahl getroffen; das ist richtig und legitim. Nicht beistimmen würde ich dieser Auswahl nur an einem einzigen Punkt: dem Abschnitt 63 zur Kirchenzucht und geistlichen Gerichtsbarkeit. Gerade hierzu ist in den letzten Jahrzehnten reichlich Material (auch von ausländischen Forschern) erschienen; gerade hier hat die calvinistisch-reformierte Praxis in der europäischen Kirchen- und Sittengeschichte maßgeblichen Einfluß ausgeübt. Die Nachweise sind dafür etwas spärlich ausgefallen und sollten ergänzt werden. Falls es eine zweite Auflage gibt, wäre dies eine Verbesserungsmöglichkeit. Zum Abschluß noch ein Wunsch: eine Bibliographie (oder besser noch eine Entscheidungssammlung in Loseblattform) der schweizerischen Rechtsprechung zum Staatskirchenrecht, wo vieles noch unveröffentlicht ist, wäre das nächste Desiderat! Sie würde zu einer erwünschten eidgenössischen Angleichung der Judikatur beitragen können und sicher auch das gegenwärtig in der Schweiz nicht besonders intensiv betriebene Fach Staatskirchenrecht wissenschaftlich beleben.

Fazit: die Bibliographie stellt ein unverzichtbares Arbeitsinstrument nicht nur für den deutschen und Schweizer Wissenschaftler des Staatskirchenrechts dar, sondern meines Erachtens auch für jede größere eidgenössische Anwaltskanzlei: sie wäre bei jedem allfälligen Streit mit staatskirchenrechtlichen Berührungspunkten ohne dieses Hilfsmittel zu einer sachgemessenen Bearbeitung kaum in der Lage.

*Alexander Eichener*

Handschriften der Dombibliothek zu Hildesheim. Erster Teil. Hs 124 a – Hs 698. Beschrieben von MARLIS STÄHLI – HELMAR HÄRTEL – RENATE GIERMANN – MARINA ARNOLD (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen 8). Wiesbaden: Harrassowitz 1991. XXIV und 235 S. mit 28 Abb. Ln. DM 148,-.

Die Dombibliothek Hildesheim besitzt 203 Handschriften, von denen hier 92 beschrieben sind. Dabei handelt es sich um die Handschriften zur Geschichte des Domstifts und seiner Einrichtungen, der Philosophie und Philologie, der Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie, der Bibelexegese, dem *Ius canonicum et civile* und der Liturgie. Die Einleitung (S. IX–XXIV) macht mit der Geschichte der Bibliothek und des Handschriftenbestands bekannt, den man 1812 im Zeitalter der Säkularisation erfolgreich als private Stiftung (»Beverinsche Bibliothek«) deklarieren konnte. Ansonsten wären die Bücher an die Universitätsbibliothek Göttingen gefallen. Auf den Konvertiten Martin Bever (1625–1681) gehen freilich nur Teile der Dombibliothek zurück. Über andere Provenienzen unterrichtet die Einleitung recht genau (unter anderem Fraterherren im Lüchtenhof, Benediktinerklöster St. Michael und St. Godehard, Vikarienkommunität). An bibliophilen Glanzstücken wäre in diesem ersten Teil auf ein Epistolar aus der Reichenauer Schule des 11. Jahrhunderts (Hs 688) und auf ein Hildesheimer Evangelistar des 12. Jahrhunderts (Hs 3688e) zu verweisen. Zu diesen beiden Handschriften gibt es dann auch 25 Abbildungen, deren Druckqualität allerdings nicht ganz befriedigen kann. Dies gilt auch für die drei restlichen Abbildungen (Hs 662, 665, 682 B).

Die Beschreibungen folgen den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft, wobei insbesondere die formale Beschreibung der Handschriften und ihrer Einbände breiten Raum einnimmt. Bei den zahlreichen Papierhandschriften werden alle Wasserzeichen genannt und nach den Standardwerken von Briquet und Piccard identifiziert. Damit ist die ziemlich präzise Datierung undatierter Handschriften möglich. Höchste Anerkennung verdienen die Beschreibungen der stempelverzierten Einbände aus